

Strafregisterbescheinigung für Freiwillige zur Vorlage bei Freiwilligenorganisationen

Was ist bei der Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung für Freiwillige zu beachten?¹

Manche Aufgaben im Freiwilligenbereich erfordern, dass Freiwillige ihrer Freiwilligenorganisation vor Start der Tätigkeit eine Strafregisterbescheinigung vorlegen.

Grundsätzlich gilt:

Mit 2026 wird eine **einmalige Pauschalgebühr** gemäß § 14 TP 26 Gebührengesetz (GebG) für das Erlangen einer Strafregisterbescheinigung eingeführt.

Sie beträgt € 26,- für eine allgemeine Strafregisterbescheinigung bzw. € 29,- für die Strafregisterbescheinigung „*Kinder- und Jugendfürsorge*“ und die Strafregisterbescheinigung „*Pflege und Betreuung*“. Die Pauschalgebühr deckt mehrere bisher getrennte Gebührentatbestände (Eingabe-, Beilagen- und Zeugnisgebühr sowie Bundesverwaltungsabgaben) ab, welche damit entfallen. Erfolgt die Beantragung online mittels e-ID, ermäßigt sich die Antragsgebühr um jeweils € 8,-.

Freiwillige sind begünstigt:

Gemäß § 14 TP 26 Abs 7 Z 1 lit a GebG unterliegen der pauschalen Antragsgebühr **nicht** jene Strafregisterbescheinigungen, die **für freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen** gemäß § 3 Abs 1 Freiwilligengesetz (FreiwG) **beantragt** werden. Diese Befreiung gilt unter anderem auch für freiwilliges Engagement in spendenbegünstigten Einrichtungen und Stiftungen sowie in gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

Im Ergebnis können daher Strafregisterbescheinigungen für freiwilliges Engagement gebührenfrei beantragt und ausgestellt werden (*ein entsprechendes Antragsformular steht unten zum Download zur Verfügung*).

Formale Voraussetzungen bei der Antragstellung:

Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, der zuständigen Behörde glaubhaft zu machen, dass **freiwilliges Engagement** im Sinne des § 14 TP 26 Abs 7 Z 1 lit a GebG in Verbindung mit § 3 Abs 1 FreiwG vorliegt. Dazu ist die Vorlage einer **Bestätigung** erforderlich. Um Missbräuche hintanzuhalten, hat diese folgenden **Kriterien** entsprechen:

- Eigenhändige Unterschrift
- „Firmenmäßige“ Fertigung (z.B. Stempel)
- Personendaten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

¹ Anzuwenden auf Eingaben und Ansuchen, die nach dem 31. Dezember 2025 getätigt werden.

Spezielle Strafregisterbescheinigung:

Im Zuge freiwilliger und ehrenamtlicher Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern oder zur Betreuung wehrloser Personen kommt, ist die Vorlage einer speziellen Strafregisterbescheinigung notwendig:

- (1) Spezielle Strafregisterbescheinigung für „Kinder- und Jugendfürsorge“
- (2) Spezielle Strafregisterbescheinigung für „Pflege und Betreuung“

Für die Ausstellung der speziellen Strafregisterbescheinigung muss ebenfalls eine **Bestätigung** über das angestrebte Engagement vorgelegt werden (*das entsprechende Formular ist unten abrufbar*).

Bestätigungsformular:

Dieses standardisierte Formular dient der **Beantragung einer gebührenfreien Strafregisterbescheinigung** gemäß § 14 Tarifpost 26 Abs. 7 Z 1 lit a GebG für freiwilliges Engagement in anerkannten Organisationen.

Es umfasst alle gesetzlich erforderlichen Angaben, die für die unkomplizierte Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen durch die ausstellende Behörde notwendig sind und ersetzt damit das Zusammenstellen individueller Unterlagen. Eine Beantragung der speziellen **Strafregisterbescheinigungen** „**Kinder- und Jugendfürsorge**“ und „**Pflege und Betreuung**“ ist damit ebenso möglich.

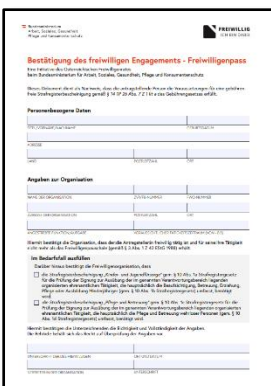
Die Freiwilligenorganisationen werden angehalten, ausschließlich das neue Bestätigungsformular für Zwecke der Beantragung einer gebührenfreien Strafregisterbescheinigung zu verwenden.

Information für die ausstellende Behörde:

Bei Vorlage dieses Formulars ist insbesondere die angegebene FWO-Nummer zu überprüfen. Zu diesem Zweck wurde eine [FWO-Datenbank](#) eingerichtet, die den Abgleich rasch ermöglicht.

Bei Verdacht einer Blanko- oder Pauschalbestätigung (*insbesondere, wenn Angaben durch die Freiwilligenorganisation vorausgefüllt zur Verfügung gestellt werden*), ist das Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien zu kontaktieren.

Download - Bestätigungsformular Gebührenfreie Strafregisterbescheinigung



Nachweis der Voraussetzungen für eine gebührenfreie Strafregisterbescheinigung
gem. § 14 TP 26 Abs 7 Z 1 lit a GebG